

12.01.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6233 vom 15. Dezember 2021
des Abgeordneten Norwich Rüsse BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/16067

Welche Auswirkungen haben die Änderungen der neuen (Teil-)Wasserschutzgebietsverordnung für Unternehmen in NRW in den betroffenen Wasserschutzgebieten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die „Rechtsverordnung für Schutzbestimmungen im Bereich Bodenschatzgewinnung für die Wasserschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen“ wurde am 28.09.2021 veröffentlicht und ist seit dem 01.10.2021 rechtskräftig. Diese Rechtsverordnung war notwendig geworden, weil die Landesregierung im Zuge der Novellierung des Landeswassergesetzes (LWG) das früher in § 35 Abs. 2 enthaltene Verbot der Abgrabung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten zum 01.10.2021 ersatzlos gestrichen hat.

Wie stark Unternehmen und insbesondere die Wasserwirtschaft in NRW von den Änderungen der neuen (Teil-)Wasserschutzgebietsverordnung betroffen sind, lässt sich derzeit noch nicht abschließend beurteilen, da einige Informationen und Übersichten fehlen.

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat die Kleine Anfrage 6233 mit Schreiben vom 12. Januar 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie beantwortet.

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über geplante Erweiterungen von bestehenden Abbaubetrieben in Wasserschutzgebieten im Zuge der neuen (Teil-)WSGVO?

Die Frage wird so verstanden, dass mit geplanten Erweiterungen bereits beantragte Erweiterungen gemeint sind. Zu nicht beantragten Planungen liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

Das UVP-Portal (Umweltverträglichkeitsprüfung) der Länder führt in der Kategorie „Bergbau- und Abbauvorhaben“ für Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum ab 1.10.2021 keine Erweiterungsverfahren innerhalb einer festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung auf, daher auch zwangsläufig keine im Zuge der zum 1.10.2021 in Kraft getretenen landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung. Auch zu nicht UVP-pflichtigen Vorhaben sind der Landesregierung keine beantragten Erweiterungen im Zuge der

Datum des Originals: 12.01.2022/Ausgegeben: 18.01.2022

landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung in festgesetzten Wasserschutzgebieten bekannt.

Konkrete Informationen über ggf. beantragte Erweiterungen liegen den Bezirksregierungen bzw. den unteren Umweltschutzbehörden als unmittelbar für die Genehmigung zuständige Behörden vor. Den Ministerien für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz und für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen selbst liegen nicht alle Informationen über bei den zuständigen Behörden ggf. eingegangene Erweiterungsanträge vor, sodass zur Beantwortung eine entsprechende Abfrage erforderlich wäre. Aufgrund des Rechercheumfangs und der nötigen Aggregation von Daten ist eine Beantwortung der Fragen durch die zuständigen Behörden binnen der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

- 2. *Wo konkret ist die Betroffenheit für Unternehmen in den unter 1. genannten Gebieten wie groß? (Bitte in der Antwort eine Aufstellung oder Übersichtskarte mit in Frage kommenden Betrieben geben.)***
- 3. *Wie bewertet die Landesregierung die Betroffenheit der unter 2. genannten Unternehmen durch geplante Erweiterungen von Abbaubetrieben in Wasserschutzgebieten?***
- 4. *Welche Auswirkungen haben die möglichen Erweiterungen von bestehenden Abbaubetrieben in Wasserschutzgebieten im Zuge der neuen (Teil-)WSGVO für die unter 1. genannten Gebiete auf bestehende bzw. geplante Nachnutzungskonzepte?***
- 5. *In welchem Ausmaß identifiziert die Landesregierung die Notwendigkeit, Nachnutzungskonzepte durch die möglichen Erweiterungen von bestehenden Abbaubetrieben in Wasserschutzgebieten vor dem Hintergrund der neuen (Teil-)WSGVO in gewässerschonender Weise anzupassen?***

Die Fragen 2 bis 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Der Landesregierung liegen zurzeit keine Kenntnisse über beantragte Erweiterungen von bestehenden Abgrabungsvorhaben im Zuge der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung vor. Folglich können insoweit auch keine Betroffenheiten und Folgeauswirkungen bewertet werden.